

- rechtskräftige Erledigung derselben Straftat durch Gerichtsentscheidung oder Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege (§ 14) oder eine unaufgehobene Einstellungsverfügung eines Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts,
- Amnestie oder Begnadigung,
- Ermächtigung des Generalstaatsanwalts zur Strafverfolgung bei bestimmten Delikten (§ 80 Abs. 3 Ziff. 1—4 StGB).

Der Tod des Beschuldigten beendet die Strafverfolgung zwangsläufig.

3. **Mitteilungspflicht:** Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mitzuteilen und zu **begründen** (Abs. 2), d. h., ihnen ist das sachliche Ergebnis der Anzeigenüberprüfung mitzuteilen, soweit es für die Entscheidung von Bedeutung war. Mitzuteilen ist ferner, was in der Sache unternommen wurde. Bei mündlichen Mitteilungen ist der wesentliche Inhalt der Mitteilung aktenkundig zu machen. Die Mitteilung hat stets den Hinweis auf das Beschwerderecht gem. § 91 zu enthalten. Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens schließt nicht aus, daß die Handlung als Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

## §97

### Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

**Wird bereits bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben (§ 59) und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.**

Eine Übergabe ist nur zulässig, wenn bereits im Ergebnis der Anzeigenprüfung festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der Übergabe (§ 58) vorliegen. Der Staatsanwalt ist durch Übersendung der Übergabeverfügung zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Übergabe bei der Anzeigenprüfung nicht in vollem Umfang festgestellt werden können, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

## §98

### Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

**(1) Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ordnet der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan durch schriftliche, be-**